



VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38710
Telefax: (+43 1) 4000 99 38710
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-102/076/2372/2026-4
A. B.

Wien, 16.03.2026

Geschäftsabteilung: VGW-N

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seine Richterin Mag. NUSSGRUBER-HAHN über die Maßnahmenbeschwerde gemäß Art 130 Abs. 1 Z 2 iVm Art 132 Abs. 2 B-VG vom 03.12.2025 des Herrn A. B., gegen Gewaltanwendung, entwürdigende Behandlung und Gesundheitsgefährdung durch Exekutivorgane am 27.11.2025, im Geschäftslokal in Wien, C.-straße, den

BESCHLUSS

gefasst:

- I. Gemäß § 7 Abs. 4 in Verbindung mit § 31 Abs. 1 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes - VwGGV wird die Maßnahmenbeschwerde als verspätet zurückgewiesen.
- II. Gegen diesen Beschluss ist gemäß § 25a Abs. 1 des Verwaltungsgerichtshofgesetzes 1985 - VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes - B-VG unzulässig.

Begründung

1. In der am 16.01.2026 beim Verwaltungsgericht Wien eingebrachten Beschwerde vom 03.12.2025 bringt der Beschwerdeführer unter anderem vor, dass am 25.11.2025 sein Geschäftslokal rechtswidrig betreten und er am 27.11.2025 eine entwürdigende Behandlung und Gewaltanwendung durch Exekutivorgane erlebt habe, da ihm seine Hände brutal hinter seinem Rücken gefesselt worden seien,

er 15 Minuten vor seinem Geschäft „zur Schau“ gestellt worden sei, eine gefährliche Fahrt im Arrestantenwagen erlebt habe, bei der er sich mehrfach den Kopf angeschlagen habe, fünf Stunden in einer schmutzigen Zelle verbracht habe, sich vollständig bis auf die Unterwäsche einkleiden habe müssen, ihm Wasser verweigert worden sei, ihm seine Herz- und Blutdruckmedikamente verweigert worden seien, eine Untersuchung durch einen „biologischen Arzt“ und nicht durch einen Mediziner erfolgt sei, es versucht worden sei, ihn zur Unterschrift einer Geldstrafe zu zwingen und ihm mit den Worten: „Du wirst mich noch oft sehen“ gedroht worden sei.

2.1. Mit Schreiben des Verwaltungsgerichtes Wien vom 16.02.2026 wurde neben der Erforschung des wahren Willens dem Beschwerdeführer ebenso mitgeteilt, dass seine Maßnahmenbeschwerde offensichtlich verspätet eingebracht wurde, da sich die in Beschwerde gezogenen Maßnahmen laut den Angaben des Beschwerdeführers am 25.11.2025 und am 27.11.2025 ereigneten und die sechswöchige Beschwerdefrist daher am 07.01.2026 bzw. 08.01.2026 endete, die Beschwerde jedoch mit ihrem Einlangen beim Verwaltungsgericht Wien am 16.01.2026 eingebracht wurde.

2.2. Dem Beschwerdeführer wurde dieser Verspätungsvorhalt am 25.02.2026 rechtswirksam zugestellt.

3. Der Beschwerdeführer hat sich dazu mit Schreiben vom 06.03.2026, welches am 10.03.2026 per E-Mail beim Verwaltungsgericht Wien eingebracht wurde, wie folgt geäußert:

„2. Vorhalt der Verspätung

Ich war mit 01.12.2025 bis 23.12.2025 im Krankenhaus D. auf der psychiatrischen Station. Es ist mir gelungen, noch am 03.12.2025 ein Schreiben zu verfassen. Danach schlug die medikamentöse Behandlung bei mir an. Es war für mich unmöglich, etwaige Angelegenheiten aufgrund meines psychischen Zustandes zu erledigen. Danach war und bin ich bis einschließlich jetzt im Krankenstand. Ich befinde mich noch immer unter psychiatrischer Behandlung. Es war mir bis jetzt nicht möglich, meiner Tätigkeit nachzugehen. Sie können sich sicherlich vorstellen, welche Probleme das mit sich bringt. Seit 28.11.2025 war ich unfähig meiner Arbeit nachzugehen.

Zur Frage der Verspätung möchte ich anmerken, dass ich meine Beschwerde am 03.12.2025 bei der Landespolizeidirektion Wien eingebracht habe. Ich bin davon ausgegangen, dass diese rechtzeitig an die zuständige Stelle weitergeleitet wird. In diesem Schreiben habe ich alles zusammengefasst, was passiert ist und was ich bis heute nicht glauben kann.

Den Termin bei der Landespolizeidirektion, bei Herrn E., konnte ich nur sehr schwer wahrnehmen. Ich habe den Termin in Begleitung meiner Frau wahrgenommen. Der Termin war für mich sehr anstrengend.

Wäre mit mir alles in Ordnung, hätte ich mich nicht beschweren müssen. Ich bin derzeit ohne Einkommen und werde mir keine Gerichtskosten leisten können. Das Einzige das ich möchte, ist eine gerechte und faire Behandlung in diesem Staat Österreich. Sie kommunizieren mit einem Menschen, der am Ende ist.“

II. Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG erkennen Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit. Ist im Verfahren wegen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG eine Beschwerde nicht zurückzuweisen oder abzuweisen, so hat das Verwaltungsgericht die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt für rechtswidrig zu erklären und gegebenenfalls aufzuheben (§ 28 Abs. 6 VwGVG).

Gemäß § 7 Abs. 4 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz - VwGVG ist die Beschwerde gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG innerhalb von sechs Wochen ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

III. 1. Das in Beschwerde gezogene Verhalten ereignete sich im Wesentlichen laut den Angaben des Beschwerdeführers am 25.11.2025 bzw. 27.11.2025, weshalb die sechswöchige Beschwerdefrist, welche gemäß § 33 Abs. 4 AVG nicht erstreckbar ist, am jeweiligen Tag - nämlich 1.) am 25.11.2025 bzw. 27.11.2025 - begann und am 07.01.2026 bzw. am 08.01.2026 endete. Die gegenständliche, erst am 16.01.2026 beim Verwaltungsgericht Wien eingebrachte Beschwerde erweist sich somit als verspätet.

2.1. Hinsichtlich des mit Stellungnahme vom 06.03.2026 erstattete Vorbringen ist Folgendes festzuhalten:

Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG (siehe VwGH vom 28.02.2017, Ra 2016/01/0308) beginnt die Frist zur Erhebung einer Maßnahmenbeschwerde mit dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis

von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördliche Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat. Etwas anderes gilt nur für den Fall der "Behinderung" im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG. Dieser Tatbestand umfasst nur jene Fälle, in denen die mangelnde Dispositionsfähigkeit (zur Beschwerdeerhebung) in der zu bekämpfenden Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt selbst gründet (vgl. VwGH vom 15. Dezember 2015, Ro 2015/01/0008).

Der Begriff der "Behinderung" im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG umfasst nur jene Fälle, in denen die mangelnde Dispositionsfähigkeit (zur Beschwerdeerhebung) in der zu bekämpfenden Ausübung unmittelbarer behördlicher Befehls- und Zwangsgewalt selbst gründet (wie insbesondere im Fall von Festnahmen oder zwangsweisen Anhaltungen). Psychische Beeinträchtigungen des Beschwerdeführers, die sich als (bloße) Folge der zu bekämpfenden Maßnahme darstellen, erfüllen diesen Tatbestand nicht. Die Beschwerdefrist beginnt in derartigen Fällen daher im Zeitpunkt der Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt. Einer Versäumung der sechswöchigen Frist kann gegebenenfalls mit der Stellung eines Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand begegnet werden (vgl. VwGH vom 15.12.2015, Ro 2015/01/0008).

2.2. Im Lichte der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes war das Beschwerdevorbringen daher nicht geeignet, von der Rechtzeitigkeit der eingebrachten Beschwerde auszugehen, zumal der Beschwerdeführer seine mangelnde Dispositionsfähigkeit mit seinem psychischen Zustand in Folge der nun in Beschwerde gezogenen Handlungen der Exekutivorgane begründet, weshalb er von 01.12.2025 bis 23.12.2025 in der psychiatrischen Abteilung des Krankenhauses D. gewesen sei. Es sei ihm aufgrund seiner medikamentösen Behandlung nur noch am 03.12.2025 gelungen, ein Schreiben zu verfassen. Danach sei er bis jetzt im Krankenstand und in psychiatrischer Behandlung.

Damit spricht der Beschwerdeführer genau jene mangelnde Dispositionsfähigkeit an, welche nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes gerade nicht vom Begriff der "Behinderung" im Sinne des § 7 Abs. 4 Z 3 VwGVG erfasst ist, da der Beschwerdeführer offensichtlich nicht durch die bekämpften Maßnahmen per se behindert wurde, seine Maßnahmenbeschwerde beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen.

Da es nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes im Falle der verspäteten Einbringung der Beschwerde dem Verwaltungsgericht verwehrt ist, auf das Beschwerdevorbringen einzugehen und eine Sachentscheidung zu treffen (vgl. VwGH vom 22.02.2001, ZI 2000/20/0504), war die Beschwerde ohne Eingehen auf die Beschwerdeausführungen als verspätet zurückzuweisen.

3. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen. Weil noch keine Kosten bei den belangten Behörden angefallen sind (§ 35 Abs. 3 VwGVG), entfällt ein Kostenausspruch.

4. Der Ausspruch über die Unzulässigkeit der Revision gründet sich darauf, dass keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung einer zu lösenden Rechtsfrage vor.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

B e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Verfahrenshilfe ist einer Partei so weit zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen als sie außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. NUSSGRUBER-HAHN
(Richterin)